



Arbeitsgemeinschaft  
zur Förderung  
des Futterbaues

Association  
pour le développement  
de la culture fourragère

Associazione  
per il promovimento  
della foraggicoltura

## STATUTEN

### der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues

#### I. Name, Sitz und Zweck

1. Die «Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus» (AGFF) besteht seit 1934 als Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an ihrer Geschäftsstelle. Als Kompetenz-Netzwerk fördert und koordiniert die AGFF die Zusammenarbeit aller, die sich mit dem Erzeugen von hochwertigem Grundfutter befassen, mit dem nachhaltigen Nutzen von Grasland und den damit verbundenen Wertschöpfungsketten. Sie bezweckt Wissensaustausch für Graslandnutzung und Futterbau. Die AGFF setzt und bearbeitet graslandbezogene und futterbauliche Themen, Anliegen und Fragestellungen. Sie setzt sich für starke Vernetzung und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller futterbaulichen Fachleute von Praxis bis Wissenschaft ein.

Die AGFF verfolgt ihre Zwecke durch:

- a) Austausch unter Fachleuten zu Graslandnutzung und Futterbau, zu Futterkonservierung und Fütterung, tierischer Produktion mit Raufutterverzellern, zu Landtechnik, Betriebswirtschaft, Natur- und Ressourcenschutz und zu weiteren damit zusammenhängenden Gebieten;
- b) Initiieren und Durchführen von Untersuchungen und Versuchen zu graslandbezogenen und futterbaulichen Fragestellungen an landwirtschaftlichen Forschungs- und Lehranstalten;
- c) Veranlassen und Begleiten von Untersuchungen und Versuchen auf Praxisbetrieben und Erheben von Beobachtungsmaterial;
- d) Wissensaustausch zu relevanten Fachthemen in vielfältiger Art, Informieren dazu über diverse Medien samt der Herausgabe von praktischen Anleitungen und zusammenfassenden Veröffentlichungen;
- e) Futterbauliche Gutachten;
- f) Vertreten der graslandbezogenen Interessen gegenüber Behörden, betroffenen Organisationen und der Gesellschaft;
- g) Kontakte zu Fachorganisationen im In- und Ausland;
- h) Betreiben von eAGFF, der laufend aktualisierten digitalen Plattform für das Grasland- und Futterbau-Fachwissen;
- i) Unterhalten des Club F als Austausch-Plattform, in der sich Futterbau-Multiplikatoren aller Bereiche vernetzen;
- j) Eingehen von aufgaben-, themen- oder projektbezogenen Partnerschaften mit anderen Organisationen und Körperschaften.

## II. Mitgliedschaft

2. Mitglied der AGFF kann werden, wer ihren Zwecken nahesteht. Dies können Einzelpersonen sein, ebenso private oder öffentliche Organisationen. Mitglieder unterstützen die Ziele der Arbeitsgemeinschaft durch das Zahlen des jährlichen Mitgliederbeitrags und nach Möglichkeit durch aktives Mitwirken.
3. Die Aufnahme erfolgt mit dem erstmaligen Bezahlen des Mitgliederbeitrags, ausser der Vorstand erhebe einen Vorbehalt. Der Austritt kann auf Ende des Rechnungsjahres geschehen; er muss spätestens ein halbes Jahr vorher dem Vorstand angezeigt werden. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags hat den Ausschluss aus der Vereinigung zur Folge.
4. Mitgliedschaft ist in den Kategorien Einzelmitglied, Kollektivmitglied und Supportmitglied zu gleichen Rechten möglich.
5. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## III. Organisation

6. Die AGFF besteht aus drei Sektionen nach Sprachregionen unter einheitlicher Führung.
7. Die Organe der AGFF sind:
  - A. Generalversammlung
  - B. Vorstand
  - C. Leitender Ausschuss
  - D. Geschäftsführung
  - E. Sektionen
  - F. Technische Kommissionen
  - G. Fachausschüsse
  - H. Revisionsstelle

### **A. Generalversammlung**

8. Die Generalversammlung findet alljährlich mindestens einmal im Frühling statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder oder einem Fünftel der Mitgliederstimmen einberufen werden.
9. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe des Jahresbeitrags nur eine Stimme an der Generalversammlung, auch wenn mehrere Vertreter einer Körperschaft anwesend sind.
10. Aufgaben der Generalversammlung: Sie
  - a. nimmt den Tätigkeitsbericht entgegen;
  - b. nimmt die Jahresrechnung ab;
  - c. setzt die Mitgliederbeiträge fest;
  - d. beschliesst die Arbeitsprogramme und das Budget;
  - e. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen;
  - f. genehmigt die Normen für die Entschädigung des Vorstands;
  - g. kann Sektionen gründen und aufheben;
  - h. ernennt Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstands;
  - i. beschliesst Statuten-Änderungen.

11. Alle Beschlüsse (vorbehalten Art. 8 und 40) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
12. Mit der ordentlichen Generalversammlung findet in der Regel eine Fachtagung statt. Bei der Wahl des Orts der Generalversammlung sind die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen.
13. Die Entschädigung der Abgeordneten für die Teilnahme an der Versammlung ist Sache der Mitglieder.

## **B. Vorstand**

14. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Vereinigung und 10-12 weiteren Mitgliedern. Seine Zusammensetzung bildet die Sprachregionen und die nationale graslandbasierte Wertschöpfungskette ab. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Aus seiner Mitte bestimmt der Vorstand den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der AGFF. Dieser oder diese stammt vorzugsweise aus einer anderen Sprachregion als der Präsident oder die Präsidentin.

15. Vorstands-Mitglieder bekennen und verpflichten sich mit ihrer Wahlannahme in das Führungsgremium zu den Grundsätzen und Zielen der AGFF. Ebenso dazu, diese aktiv voranzubringen, sowohl in der AGFF wie auch innerhalb ihrer angestammten Organisationen.
16. Aufgaben des Vorstands: Dieser
  - a. wählt die Leiter und Leiterinnen der Sektionen und aus deren Mitte den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der AGFF;
  - b. wählt die Mitglieder der Technischen Kommissionen und Fachausschüsse sowie je deren leitende Person;
  - c. setzt zu bestimmten Themen und Projekten Fachausschüsse ein;
  - d. verabschiedet die Arbeitsprogramme der Sektionen, das Budget und die Finanzplanung für das Folgejahr z.H. der Generalversammlung;
  - e. bereitet die weiteren Geschäfte der Generalversammlung vor;
  - f. setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um;
  - g. ermittelt Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit Grasland, Futterbau und deren Wertschöpfungsketten. Daraus definiert der Vorstand Schwerpunktthemen für die Agenda der AGFF. Zu relevanten Themen äussert sich die AGFF öffentlich, koordiniert durch den Vorstand mit dem Leitenden Ausschuss;
  - h. ermittelt potenzielle Partner für Projekte und Zusammenarbeit;
  - i. betreibt aktives Gewinnen von Support- und Kollektivmitgliedern;
  - j. setzt die Normen für die Entschädigung der Organe der AGFF (mit Ausnahme des Vorstands) fest;
  - k. schlägt Ehrenmitglieder vor.
17. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder stellvertretend der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin zeichnet mit dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin kollektiv zu zweit für alle Geschäfte, durch welche die AGFF oder deren Vorstand rechtsverbindlich verpflichtet werden. Für andere Geschäfte kann der Vorstand die Berechtigung zur Einzelunterschrift erteilen
18. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen und für auswärtige Tätigkeit bezieht er eine Vergütung nach den von der Generalversammlung genehmigten Normen.

### **C. Leitender Ausschuss**

19. Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin der AGFF bilden zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und den Leitern oder Leiterinnen der Sektionen den Leitenden Ausschuss.
20. Der Leitende Ausschuss untersteht der Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin, assistiert vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin, und tagt in geeigneter Form regelmässig. Er kann zu seinen Beratungen die Leiter oder Leiterinnen der Technischen Kommissionen und Fachausschüsse beziehen.
21. Aufgaben des Leitenden Ausschusses: Dieser
  - a. koordiniert sämtliche Aktivitäten der AGFF unter Wahrung dezentraler Optimierung samt Einbezug der Praxis;
  - b. erstellt das Budget, ebenso die Finanzplanung für das Folgejahr;
  - c. teilt budgetbasiert Aufgaben, Veranstaltungen und Projekten aller Sektionen Finanzmittel zu;
  - d. bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und sorgt für die Umsetzung dessen Beschlüsse.
22. Welche seiner Zuständigkeiten der Leitende Ausschuss an den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin delegiert, regelt ein Pflichtenheft.

### **D. Geschäftsführung**

23. Der oder die vom Vorstand gewählte Geschäftsführer oder Geschäftsführerin leitet seine oder ihre Sektion zusätzlich.
24. Aufgaben des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin: Er oder sie
  - a. setzt nach Vorgabe von Vorstand und Leitendem Ausschuss Schwerpunktthemen um, indem er oder sie diese innerhalb des AGFF-Kompetenznetzwerks in geeigneter Weise voranbringt und bewirtschaftet;
  - b. steht den Leitern oder Leiterinnen der Sektionen vor;
  - c. setzt in Absprache mit den Leitenden der Sektionen Themen und Fragestellungen der Technischen Kommissionen auf die Agenda und die Tätigkeitsprogramme der AGFF und deren Sektionen;
  - d. führt die Geschäftsstelle, welche für Buchhaltung sowie administrative und Sekretariatsaufgaben auch von Präsident oder Präsidentin, Vorstand, Leitendem Ausschuss und Sektionen zuständig ist. Nach Massgabe von Erfordernissen und Finanzmitteln kann die Geschäftsstelle Personal anstellen;
  - e. unterstützt den Redaktor oder die Redaktorin eAGFF bei seiner bzw. ihrer Aufgabenerfüllung;
  - f. berät den Club F der AGFF, welcher sich und seine Agenda selbst organisiert.
  - g. unterstützt den Vorstand beim Gewinnen von Supportmitgliedern, andererseits ist er zusammen mit den Leitenden der Sektionen befasst mit dem Gewinnen von Einzel- und Kollektivmitgliedern.

### **E. Sektionen**

25. Aufgaben der Leiter und Leiterinnen der Sektionen: Diese
  - a. leiten ihre Sektion in enger Absprache mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Sie führen das Arbeitsprogramm der Sektion aus, welches sie mit Beteiligung der Technischen Kommission und koordiniert mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin erarbeitet haben;
  - b. beteiligen sich als Mitglied in der Technischen Kommission ihrer Sektionen.
  - c. sind Mitglied des leitenden Ausschusses.

## **F. Technische Kommissionen**

26. Der Vorstand bildet gemäss Art. 16 für jede Sektion eine technische Kommission von 7 bis 15 Mitgliedern. Er bestimmt nach Anhören der Leiter und Leiterinnen der betreffenden Sektionen deren Zusammensetzung. Dabei sind praktische Landwirte und Landwirtinnen, die Beratung, interessierte Organisationen, ein Mitglied des Vorstands und die jeweiligen Leitenden der Sektionen zu berücksichtigen. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre und stimmt mit derjenigen des Vorstands überein; Wiederwahl ist möglich.
27. Aufgaben der Technischen Kommissionen: Diese
  - a. beraten den Leiter oder die Leiterin ihrer Sektion zu Fachthemen, Versuchstätigkeit und Arbeitsprogramm;
  - b. werfen aktuelle Fragestellungen und Themen aus der Praxis ihrer Region auf;
  - c. wirken bei der Organisation und Durchführung von Fachtagungen mit.
28. Jede der Technischen Kommissionen tagt auf Wunsch ihres Leiters bzw. ihrer Leiterin oder eines ihrer Mitglieder. Geschäftsführer oder Geschäftsführerin und Leitender Ausschuss sind zu orientieren.
29. Die Technischen Kommissionen arbeiten ehrenamtlich; selbständig erwerbende Mitglieder erhalten Auslagen wie vom Vorstand festgelegt vergütet.

## **G. Fachausschüsse**

30. Die Fachausschüsse setzen sich aus mindestens einem Vorstandsmitglied, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und weiteren Fachleuten zusammen.
31. Aufgabe der Fachausschüsse ist, im Auftrag des Vorstands spezifische Themen zu behandeln. Die Fachausschüsse legen ihre Ergebnisse und Anträge dem Vorstand vor.
32. Die Vergütung an die Mitglieder der Fachausschüsse erfolgt nach den vom Vorstand festgesetzten Normen.

## **H. Revisionsstelle**

33. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstands für jeweils 4 Jahre zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen (siehe Art. 10, lit. e). Diese haben alljährlich auf Ende des Rechnungsjahres die Rechnung nach Kenntnisnahme durch den Vorstand zu revidieren und darüber Antrag an die Generalversammlung zu stellen.

## **IV. Finanzierung, Rechnungsführung und Haftung**

34. Die AGFF finanziert ihre Tätigkeit durch:
  - a. Beiträge ihrer Mitglieder, gestaffelt nach Kategorien;
  - b. Beiträge der öffentlichen Hand sowie weiterer Körperschaften und Unternehmen;
  - c. Verkaufserlös von AGFF-Gütezeichen für Saatgutmischungen;
  - d. Erbringen von Dienstleistungen und Übernahme von Mandaten;
  - e. Kofinanzierung sowie Sponsoring von AGFF-Kampagnen durch interessierte Partner;
  - f. andere Finanzierungsquellen wie Aufbereitung und Vertrieb von Fachinformation;
  - g. Sponsoring und Gönnerschaft
  - h. Schenkungen und andere Zuwendungen.
35. Die AGFF verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

36. Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen der AGFF in der Regel unentgeltlich.
37. Die Jahresrechnung der AGFF schliesst per Ende Kalenderjahr ab.
38. Für alle Verbindlichkeiten der AGFF haftet nur ihr Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.
39. Überschüsse und Schenkungen können zur Bildung eines Reservefonds oder zu Fonds mit besonderer Zweckbestimmung verwendet werden.

## V. Statutenänderung und Auflösung

40. Statutenänderungen können vom Vorstand und von den Mitgliedern beantragt werden. Sie sind durch den Vorstand den Mitgliedern vier Wochen vor der Generalversammlung bekanntzugeben. Über ihre Annahme entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.
41. Anträge auf Auflösung der AGFF müssen zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Auflösung erfolgt mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
42. Ein bei der Auflösung allfällig vorhandenes Vermögen geht an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die die Graslandnutzung oder den Futterbau fördert. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen jene der schriftlichen Generalversammlung vom 30. September 2020. Massgebend ist die deutschsprachige Version. Genehmigt und in Kraft erklärt durch die ordentliche Generalversammlung vom 10. Mai 2023 in Echarlens.

Zürich, 10. Mai 2023

Der Präsident:

Der Geschäftsführer der Sektion  
Deutschschweiz



Dr. Beat Reidy



Prof. Dr. Andreas Lüscher